

Haftpflichtversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Landwirtschaftsversicherung

14.03.2024

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Haftpflichtversicherung (IPID Haftpflichtversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadensersatzforderungen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an den Versicherungsnehmer als Land- und/oder Forstwirt oder wehrt unbegründete Forderungen ab. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den gesamten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar (Art. 5 AHVB), gilt für Personen- und Sach- sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden zusammen (kurz "Pauschalversicherungssumme" genannt) und beträgt EUR 1.500.000,- pro Versicherungsfall.

Deckungsumfang Variante Basis

Europadeckung	100%
Anwaltswahl	100%
Gehilfenhaftung	100%
Leihpersonal/Fremdpersonal	100%
Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	100%
Radioisotope	100%
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	100%
Kommunaler Einsatz im Gemeindegebiet	100 %, max. Jahresverdienst EUR 25.000,-
Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf gemeinschaftlicher Basis auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft	100%
Nebengewerbe (Direktvermarkter, Buschenschankbuffet,...)	100 %, max. Jahreslohnaufwand EUR 25.000,-
Fremdenbeherbergung ohne behördliche Gewerbeberechtigung	100%
Holzschlägerung im eigenen und fremden Wald	100 %, max. Jahresverdienst EUR 25.000,-
Tollwutuntersuchung bei konkreten Schadensersatzansprüchen	100%
Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel oder Silowässer und für Tankinhalte bis (Selbstbehalt EUR 500,-)	EUR 100.000,- max. 5.000 Liter
Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehaltes	✓
Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)	✓

Siehe AHVB/EHVB 1010A, Klausel 3190K

Südtirol-Paket

Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen	100 %
Grobe Fahrlässigkeit	100 %
Regressverzicht	100 %
Anerkennungs- bzw. Versehensklausel	100 %
Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008	100 %
Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“	100 %
Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige	100 %

Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflichtversicherung und KFZ-Haftpflichtversicherung	100 %
Erweiterte Feuerregressklausel "Rischio Locativo"	100 %
Mitversicherte Personen "Familienbogen"	100 %
<p>Siehe Klausel 3084K</p> <p>Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten</p> <p>Es gelten automatisch gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, mitversichert.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt immer 100 % der gewählten Pauschalversicherungssumme in jedem Versicherungsfall – je Person und für alle Personen gemeinsam, jedoch höchstens € 5.000.000,-.</p> <p>Siehe Klausel 3086K</p> <p>Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.</p>	
Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?	
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE	
Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.	
Erhöhung der Pauschalversicherungssumme	<p>Erhöhung der Pauschalversicherungssumme auf:</p> <p>EUR 2.000.000,-</p> <p>EUR 3.000.000,-</p> <p>EUR 5.000.000,-</p> <p>EUR 7.500.000,-</p> <p>EUR 10.000.000,-</p>
Variante Plus	<p>Beim Basispaket Landwirtschaft kann zwischen den Varianten Basis oder Plus gewählt werden. Die gewählte Variante gilt dann auch für die allenfalls gewählten Zusatzpakete „Allgemeines Erweiterungspaket“, „Spezielles Erweiterungspaket“, „Erweiterungspaket – Urlaub am Bauernhof“, „Erweiterungspaket – Winzer und Gastronomie“ und „Erweiterungspaket – Reiterhof“.</p> <p>Bei der Variante Plus gelten alle Sublimits (VS < 100 %) und sonstige betragsmäßige Limits bzw. Grenzwerte verdoppelt (sofern solche in den jeweiligen Paketen vorgesehen sind).</p> <p>Siehe Klausel 3189K</p>
Umweltpaket	<p>Das Umweltpaket bietet umfassenden Versicherungsschutz im Umweltbereich für das komplette Betriebsrisiko der Landund/ oder Forstwirtschaft und umfasst neben Sachschäden durch Umweltstörung auch die Kosten für eine Umweltsanierung (Umweltsanierungskostenversicherung – USKV).</p> <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch die Umweltsanierungskostenversicherung auf in Europa eingetretene Versicherungsfälle.</p> <p>Ebenfalls sind Rettungs- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund – auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht – im Rahmen der gewählten Versicherungssumme mit EUR 100.000,- mitversichert.</p> <p>Sanierungskosten im Rahmen der USKV auf eigenem Grund und Boden gelten bis zur gewählten Versicherungssumme mitversichert.</p> <p>Selbstbehalt</p> <p>Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei jedem Umweltschaden 10 % des Schadens und der Kosten bzw. Sanierungskosten, mindestens EUR 500,- und höchstens EUR 25.000,-.</p>

	<i>Wählbare Versicherungssummen</i> <i>EUR 500.000,-</i> <i>EUR 1.000.000,-</i> <i>EUR 1.500.000,-</i> <i>EUR 2.500.000,-</i> <i>EUR 5.000.000,-</i> <i>Siehe Klauseln 3199K, 1360K, 1362K, 1363K, 1392K und 3061K</i>	
Allgemeines Erweiterungspaket	Enthält folgende Deckungen	Basis
	<i>Bahnmäßige Anlagen</i>	100%
	<i>gewerbsmäßige Vermietung von Maschinen und Geräten</i>	100%
	<i>Belegschäden</i>	100%
	<i>Flur- und Kulturschäden durch Vieh aller Art auf eingezäuntem Grundstück</i>	100%
	<i>Mietsachschäden</i>	100%
	Be- und Entladerisiko	100%
	Bauherrhaftpflicht (bis zur Baukostensumme EUR 1.000.000,-)	100%
	Allmählichkeitsschäden	25%
	Tätigkeiten an beweglichen Sachen - Vorbereitungshandlungen	25%
	reine Vermögensschäden	25%
	Schadensersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz	25%
	erweiterte Produkthaftpflicht (inkl. Hemmstoffe)	10%
	<i>Siehe Klausel 3191K</i>	
Spezielles Erweiterungspaket	Enthält folgende Deckungserweiterungen	Basis
	<i>Auslandsdienstreisen/Mietsachschäden</i>	100%
	<i>Arbeitsunfälle</i>	100%
	<i>Subunternehmer</i>	100%
	<i>Arbeitnehmergarderoben</i>	25%
	<i>eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern</i>	25%
	<i>Tätigkeiten an beweglichen Sachen</i>	25%
	<i>Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen</i>	25%
	<i>Verwahrung von beweglichen Sachen</i>	25%
<i>Voraussetzung für das „Spezielle Erweiterungspaket“ ist der Abschluss des „Allgemeinen Erweiterungspakets“.</i>		
<i>Siehe Klausel 3192K</i>		
Erweiterungspaket Urlaub am Bauernhof	Beinhaltet die Erweiterung des versicherten Risikos	Basis
	<i>Beherbergung von Gästen (gewerbliche Zimmervermietung) als freies Gewerbe (Schutzhütte oder Frühstückspension) mit maximal 10 Fremdenbettenten</i>	100%
	und enthält zusätzlich folgende Deckungserweiterungen	100 %
	<i>Auslandsdeckung für die gesamte Erde mit USA, Kanada und Australien - Fremdenbeherbergung und Gastronomie</i>	100%
	<i>Einrichtungen und Anlagen (Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, etc.)</i>	100%
<i>Veranstaltung und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken</i>	100%	

	Anbieten und Veranstalten von Pauschalreisen im Rahmen des Fremdenbeherbergungsbetriebes	100%
	Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen	100%
	Streichelzoo – Kleinvieh	100%
	Kutschenfahren	100%
	eingebraachte Sachen der Beherbergungsgäste	25%
	eingebraachte Kraftfahrzeuge der Beherbergungsgäste	25%
	Gaststallungen (für max. 12 Wochen – keine dauerhaften Einstellungen)	25%
	Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	25%
	Voraussetzung für das „Erweiterungspaket – Urlaub am Bauernhof“ ist der Abschluss des „Allgemeinen Erweiterungspakets“.	
	Siehe Klausel 3193K	
Erweiterungspaket Winzer und Gastronomie	Beinhaltet die Erweiterung des versicherten Risikos	Basis
	Verabreichung von Speisen jeder Art und Ausschank von Getränken (Gastgewerbe) als freies Gewerbe sowie reglementiertes Gewerbe mit maximal 10 Beschäftigten	100%
	und enthält zusätzlich folgende Deckungserweiterungen	
	Auslandsdeckung für die gesamte Erde mit USA, Kanada und Australien - Fremdenbeherbergung und Gastronomie	100%
	Einrichtungen und Anlagen (Spielplatz, etc.)	100%
	Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken	100%
	Streichelzoo – Kleinvieh	100%
	Kutschenfahren	100%
	bewachte Garderoben	25%
	Voraussetzung für das „Erweiterungspaket – Winzer und Gastronomie“ ist der Abschluss des „Allgemeinen Erweiterungspakets“.	
Siehe Klausel 3194K		
Erweiterungspaket Reiterhof	Beinhaltet die Erweiterung des versicherten Risikos	Basis
	Bestand und Betrieb eines Reiterhofs (Unterbringung von Pferden und ihrem Training sowie Ausübung von Reitunterricht sowie Reittherapie)	100%
	und enthält zusätzlich folgende Deckungserweiterungen	
	Einrichtungen und Anlagen (Spielplatz, etc.)	100%
	Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken	100%
	Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen	100%
	Streichelzoo – Kleinvieh	100%
	Kutschenfahren	100%
	bewachte Garderoben	25%
	Gaststallungen	25%
Stallungen, Schäden an fremden Tieren (Einstellerhaftpflicht)	5%	
Voraussetzung für das „Erweiterungspaket – Reiterhof“ ist der Abschluss des „Allgemeinen Erweiterungspakets“.		
Siehe Klausel 3195K		

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
Regressanspruch <i>Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.</i> <i>Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.</i>	

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	<p>Meldung des Schadens: <i>Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.</i> <i>Insbesondere sind anzuzeigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Versicherungsfall;</i> • <i>die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;</i> • <i>die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;</i> • <i>alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.</i>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand: <i>Nein</i></p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen: <i>Nein</i></p>
	<p>Verjährung: <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i></p>
Falsche oder unvollständige Angaben	<p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p>
Pflichten des Unternehmens	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<p>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</p> <p>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</p>
Rück- erstattung	<p>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</p>

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>
Aussetzung	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Police möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die</p>

	<p>Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer oder Versicherungsunternehmen) unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

	<h3>An wen richtet sich dieses Produkt?</h3>
<p>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung des Haftpflichtrisikos aus der landwirtschaftlichen und privaten Tätigkeit.</p> <p>Ebenfalls können Betriebe, welche ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 2, Abs. 4 GewO) darstellen, gegen die genannten Gefahren versichert werden. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe (Gastwirtschaft, Buschenschank, etc.), wenn dieser Betrieb einen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und mit diesem verbunden ist.</p>	

	<h3>Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?</h3>
<p>Vermittlungskosten</p> <p>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.</p>	

<h3>Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?</h3>	
<p>An das Versicherungsunternehmen</p>	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group Beschwerde-Servicestelle Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck Tel.: +43 50 330 70180 Fax: +43 50 330 99 72015 E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>

<p>An das IVASS</p>	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p> <p><i>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</i></p> <p><i>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</i></p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98) (die Durchführung einer Mediation ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verpflichtend)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.